

## **ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER STADTWERKE KÖNIGSLUTTER GMBH**

### **zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. S. 684)**

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Königslutter GmbH hat in seiner Sitzung am 29.06.2009 folgende Ergänzende Bedingungen zur AVBWasserV beschlossen:

#### **I. VERTRAGSABSCHLUSS - § 2 AVBWasserV**

1. Die Stadtwerke schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. Sie können in besonderen Ausnahmefällen Mieter, Pächter oder Nießbraucher des Grundstückes oder Erbbauberechtigte u.a. als Vertragspartner zulassen.
2. Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Jedes Grundstück muss einen eigenen Anschluss an das Versorgungsnetz der Stadtwerke haben. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können die Stadtwerke für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn diesen eigene Hausnummern zugeteilt sind, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.
3. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen, wenn diese über einen gemeinsamen Hausanschluss mit einem gemeinsamen Zähler versorgt werden. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer verpflichten sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsantrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen, und insbesondere personelle Veränderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
4. In Mehrfamilienhäusern kann der Versorgungsvertrag auch mit den einzelnen Wohnungsmietern abgeschlossen werden, wenn die Wohnungen jeweils über einen eigenen Zähler der Stadtwerke versorgt werden, die jederzeitige Zugänglichkeit der Zähler gewährleistet ist, und der Vermieter gesamtschuldnerisch haftet.

## II. BAUKOSTENZUSCHUSS - § 9 AVBWasserV

### 1. Baukostenzuschuss

- 1.1 Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken bei Anschluss an das Verteilungsnetz der Stadtwerke bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch notwendig werdender Veränderungen an den Versorgungsanlagen einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- 1.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die den Stadtwerken für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen entstehen. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Behälter, Druckerhöhungen, Druckminderanlagen und zugehörige Einrichtungen.
- 1.3 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen. Er kann z.B. auch durch einen Bebauungsplan bestimmt sein.
- 1.4 Als Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen wird ein Anteil von 70% dieser Kosten festgelegt. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$BKZ_{(\text{in } \text{€})} = 70 \% * K * \frac{B}{\Sigma B}$$

Es bedeuten

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung bzw. Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gem. Ziff. 1.2

B: Bewertungszahl des anzuschließenden Objektes. Die Berechnung der Bewertungszahl wird in Ziff. 2 beschrieben.

$\Sigma B$ : Summe der Bewertungszahlen aller Anschlussobjekte im betreffenden Versorgungsbereich, die an die Versorgungsanlagen angeschlossen werden können.

- 1.5 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht und sich hieraus eine Verstärkung/Veränderung der Verteilungsanlagen ergibt. Die Höhe dieses weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.1 - 1.4.

### 2. Bewertungszahl

- 2.1 Die Bewertungszahl des Anschlussobjektes errechnet sich als Produkt der Grundstücksfläche (F) mit der nach dem Bebauungsplan maximal zulässigen Geschossflächenzahl (GFZ). Es gilt somit:

$$B = F * GFZ$$

- 2.2 Sollte die maximal zulässige Geschossflächenzahl im Bebauungsplan nicht enthalten sein, gilt als Bewertungszahl das Produkt aus der Grundstücksfläche (F), der Grundflächenzahl (GRZ) und der max. zulässigen Geschossanzahl. Dies bedeutet:

$$B = F * GRZ * \text{Geschossanzahl}$$

- 2.3 Für Grundstücke, für die in einem Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl oder nur die max. zulässige Höhe der baulichen Anlage angegeben ist, gilt als GFZ ein Drittel der Baumassenzahl bzw. ein Drittel der max. zulässigen Höhe.  
Sofern ein Geschoss eine Höhe von mehr als 5 m hat, gilt GFZ = 2,0.  
Für selbständige Garagen- und Einstellplätze gilt GFZ = 0,4, bei überwiegend Gewerbe-zwecken dienenden Grundstücken, für die eine bauliche Nutzung nicht zugelassen ist gilt GFZ = 0,8.
- 2.4 Sofern kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan weder GRZ, GFZ noch eine Baumassenzahl oder max. zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind, gilt die GFZ der vergleichbaren beplanten Gebiete in der näheren Umgebung. Bei Fehlen solcher Gebiete, die sich aus der tatsächlichen Bebauung der näheren Umgebung ergebende GFZ.

### 3. Baukostenzuschuss in Altgebieten

Wird ein Anschlussobjekt an eine Verteilungsanlage in Altgebieten angeschlossen, so wird der Baukostenzuschuss abweichend von Ziffer 1 und 2 nach den im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV veröffentlichten Pauschalsätzen berechnet.

bei gewerblichen und sonstigen Anlagen (z.B. Schulen, Bürogebäuden u.ä.) entspricht das Produkt aus

$$1,333 * V_S^2 \quad \text{der Anzahl der Wohneinheiten (WE).}$$

$V_S$  ist der Spitzendurchfluss in l/s entsprechend DIN 1988 bzw. DIN EN 806, und kann in Verbindung mit den dortigen Tabellen ermittelt werden. Die Höhe des Baukostenzuschusses errechnet sich nach a).

Bei industriellen Anlagen oder in technisch oder wirtschaftlich begründeten Einzelfällen können besondere Regelungen getroffen werden.

## III. HAUSANSCHLUSSKOSTEN - § 10 AVBWasserV

### 1. Erstellung des Hausanschlusses

Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerken Königslutter GmbH die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach dem im Preisblatt zu diesen ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV veröffentlichten Pauschalsätzen. Bei einer nachträglichen Erschließung von Altbaugebieten sind andere Regelungen möglich.

### 2. Veränderungen des Hausanschlusses

Es werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

#### **IV. INBETRIEBSETZEN DER KUNDENANLAGE - § 13 AVBWasserV**

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Wasseranlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Stadtwerke Königslutter GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Königslutter GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt zu diesen ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV veröffentlichten Pauschalsätzen
3. Die Inbetriebsetzung der Wasseranlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

#### **V. MESSUNG - § 18 AVBWasserV**

Die Stadtwerke stellen für jeden Hausanschluss mindestens einen Hauptzähler (Messeinrichtung) für den Gesamtverbrauch des Grundstückes zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler durch den Kunden ist zulässig, doch bleibt die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Kunden überlassen, wobei er die Vorschriften des § 12 AVBWasserV zu beachten hat (siehe auch Ziffer I Nr. 4).

Für jeden durch den Kunden beantragten oder zu vertretenden Ein- bzw. Ausbau des Hauptzählers werden die gleichen Kosten wie unter Ziff. IV berechnet.

Für die Verlegung von Hauptzählern auf Verlangen des Kunden oder Hauseigentümers werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

Für Ersatz von Zählern nach Beschädigung oder Zerstörung (z.B. Frostschäden) werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet

#### **VI. ANSCHLÜSSE ZU VORÜBERGEHENDEN ZWECKEN - § 22 AVBWasserV**

##### **1. Bezug von Bauwasser**

- 1.1 Bei der Erstellung einer Wohneinheit werden für den Wasserbezug pauschale Kosten nach Maßgabe des Preisblattes zu diesen ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV erhoben. Kosten für das eventuell erforderliche Herstellen und Entfernen der Zapfstelle werden zusätzlich berechnet.
- 1.2 Bei mehr als einer Wohneinheit (Mehrfamilienhäuser, gewerbliche Anlagen u.ä.) werden die tatsächlichen Kosten für das eventuell erforderliche Herstellen und Entfernen der Zapfstelle mit Messeinrichtung in Rechnung gestellt, der Verbrauch wird nach den allgemeinen Tarifen abgerechnet.

##### **2. Hydrantenzapfstellen für sonstige Zwecke**

Die Zapfstellen sind mit Messeinrichtungen versehen. Die tatsächlichen Kosten für das eventuell erforderliche Herstellen und Entfernen der Zapfstelle mit Messeinrichtung werden in Rechnung gestellt, der Verbrauch wird nach den allgemeinen Tarifen abgerechnet.

### **3. Kautionen und monatliche Gebühren für Zapfstellen**

- 3.1 Für ein Standrohr zur Entnahme von Bauwasser oder Wasser zu sonstigen Zwecken ist eine Kaution nach Maßgabe der im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV veröffentlichten Pauschalsätze zu hinterlegen.
- 3.2 Für die Dauer der Nutzung des Standrohrs wird eine monatliche Gebühr nach Maßgabe der im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV erhoben
- 3.3 Für Messstrecken ohne Standrohr (zum Anschluss an einen Überflurhydranten) gilt Ziffer 3.1 und 3.2 gleich lautend.

### **VII. ABRECHNUNG - § 24 AVBWasserV**

Der Wasserverbrauch wird jährlich abgerechnet.

### **VIII. ABSCHLAGZAHLUNGEN - § 25 AVBWasserV**

1. Auf den erwarteten Wasserverbrauch sind monatlichen Abschläge jeweils zum 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. zu leisten
2. Die Stadtwerke Königslutter GmbH ist berechtigt, die Termine für die Abschlagszahlungen zu ändern.

### **IX. ZAHLUNGEN, VERZUG, EINSTELLUNG D. VERSORGUNG - §§ 27, 33 AVBWasserV**

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Einstellung oder Unterbrechung der Versorgung sowie die Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach den im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

### **X. INKRAFTTRETEN**

Diese Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Königslutter GmbH zur AVBWasserV treten am 01.07.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Königslutter GmbH zur AVBWasserV vom 18.12.2006 (gültig seit 01.01.2007) außer Kraft.

Königslutter am Elm, den 29.06.2009

### **STADTWERKE KÖNIGSLUTTER GMBH**

gez. Lippelt  
Aufsichtsratsvorsitzender

gez. Seidenkranz  
Geschäftsführer

Stempel